

Jugendordnung des
Angel - Vereins ASG – Ford e. V.

In Ergänzung der Satzung des Angel-Vereins ASG – Ford e. V. wird folgende Jugendordnung beschlossen:

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem:

1. Jugendgruppenleiter

und dessen

2. Stellvertreter

Wenn vorhanden

3. Jugendleiter

Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Jugendgruppe ist Bestandteil des Sportangler-Vereins ASG Ford e. V. (ASG) und es gelten für alle Jugendlichen die Bestimmungen der Vereinssatzung und alle Sonderregelungen des Vereins, sofern sie durch diese Ordnung nicht geändert werden.

An allen Veranstaltungen des ASG dürfen auch Jugendliche teilnehmen, jedoch ohne Wertung und nur mit einer Rute, da für die Jugendgruppe eigene Wettbewerbe und Veranstaltungen durchgeführt werden.

Während der vom Verein und Jugendgruppe angesetzten offiziellen Veranstaltungen ist das Angeln in den Vereinsgewässern außerhalb der Gemeinschaft für Jugendliche untersagt.

Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern zu erziehen, sie zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen. Die Jugendgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere durch Förderung der Jugendpflege und des Naturschutzes. Des Weiteren soll das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend gefördert werden.

Mitglied kann jedes Kind / jeder Jugendliche über 8 Jahre werden mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und einer Erklärung auf Übernahme der Aufsichtspflicht und Haftung während des Aufenthaltes an den Vereinsgewässern.

Als Jugendliche gelten alle Mädchen und Jungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe ist, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, begrenzt. Ungenügende Mitarbeit in der Jugendgruppe schließt eine Übernahme in die Erwachsenenengruppe der ASG aus.

Das erste Jahr nach der Aufnahme ist ein Probejahr. Nach Ablauf des Probejahrs entscheiden die Jugendleitung und der Vorstand über die endgültige Aufnahme in den ASG.

Verstöße gegen die Jugend- oder Gewässerordnung können zur Abmahnungen, Angelsperren oder den Vereins – Ausschluss führen.

Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen des Vereins (Vereinssatzung, Gewässerordnung.)

Jugendliche, die einen Roten Fischereischein haben, dürfen unter Aufsicht eines Mitgliedes, der im Besitz eines Blauen Fischereischeines ist, den Fischfang an den vereinseigenen Gewässern ausüben.

Jugendliche mit dem Blauen Fischereischein dürfen ohne Aufsichtsperson ans Gewässer.

Ab dem 14. Lebensjahr kann ein Jugendlicher die staatliche Fischerprüfung machen.

Kinder unter zehn Jahren dürfen in Begleitung eines volljährigen Anglers an das Angeln herangeführt werden.

Voraussetzung dabei ist, dass ein volljähriger Fischer, der einen gültigen Fischereischein und den üblicherweise erforderlichen Erlaubnisschein besitzt und als

- Erziehungsberechtigter oder
- zuständiger Jugendleiter oder
- von den Eltern mit der Aufsicht betraute Person (Opa, Onkel etc.)

Autorität über das Kind hat und den Fischfang im rechtlichen Sinne ausübt. Das bedeutet, dass Kinder unter zehn Jahren das Angeln nicht selbstständig praktizieren können, sondern nur unselbstständig und zwar nicht mit einer eigenen Angel, sondern nur mit einer Angel des erwachsenen Fischereieinhabers angeln kann.

Der Erwachsene ist der Fischereiausübende. Aus diesem Grund kann er das Kind zu keinem Zeitpunkt alleine lassen und muss jederzeit sofort eingreifen können. Muss er sich vom Kind entfernen, so ist die Angel aus dem Wasser zu entnehmen.

Themen der Jugendarbeit sind:

Gerätekunde, Satzungsfragen, Basteln, Turnierwerfen, Gewässerfragen, Umweltschutz, gemeinsames Angeln, Begegnung mit anderen Jugendgruppen.

Zur Förderung der Jugendarbeit wird der Jugendgruppe von dem ASG ein jährliches Budget zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung der Mittel verfügt die Jugendgruppenleitung im Benehmen mit dem Vorstand des Vereins. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand mit Genehmigung der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Diese Jugendordnung ist kein Teil der Satzung des ASG und unterliegt demnach nicht den für Satzungsänderungen erschwerenden Bestimmungen. Sie kann jederzeit nach Bedarf geändert oder aufgehoben werden, wenn die Jahreshauptversammlung dieses beschließt.

In der Jugendgruppe wird Fairness und Teamgeist großgeschrieben. Der Verein duldet weder Diebstahl noch das Zufügen von körperlichen oder seelischen Schäden. Rauchen, Alkohol oder sonstige Genussmittel sind verboten.

Verstöße werden von der Jugendleitung geahndet und der Vereinsleitung gemeldet.